

Hilfe mein Schein läuft ab!

Scheinverlängerung nach JAR-FCL und ZLPV

(V.2 vom 02. August 2010)

Markus Wanderer

Seit 2006 leben wir im Bereich der Motorfluglizenzen mit den Regeln der JAR-FCL.

Da noch immer offene Fragen dazu bestehen, hab ich für Piloten der General Aviation eine Übersicht zusammengestellt, die die wesentlichsten Punkte beantworten sollte.

Zusammenfassung Fristen und Modi

Berechtigung	Gültigkeit	Modus der Verlängerung
SEP	2 Jahre	a) wenn mehr als 12 Stunden: ÜBUNGSFLUG mit FI(A), innerhalb 12 Monaten VOR Ablauf der Berechtigung gem. 1.245 b) weniger als 12 Stunden: SKILL TEST mit Examiner FE(A), innerhalb 3 Monaten VOR Ablauf gem. 1.240 oder 1.210 c) Für die Erneuerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge hat der Bewerber die praktische Prüfung gemäß Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 (SKILL TEST mit Examiner) abzulegen.
Passagiere	90 Tage VFR	a) mindestens 3 Starts und Landungen als PIC, innerhalb von 90 Tagen vor Flug mit Passagieren je Flugzeugklasse (SEP / TMG / MEP)
	90 Tage NVFR	b) für NVFR Flüge mit Passagieren sind zumindest ein Start und eine Landung als PIC innerhalb von 90 Tagen erforderlich. Ausnahme bei IR des Piloten und a) erfüllt.
NVFR	Keine Frist	Die Berechtigung wird einmalig erworben und verliert nicht die Gültigkeit [Erwerb: 1.125 (c)]
F Schlepp	4 Jahre	a) innerhalb 12 Monaten VOR Ablauf der Berechtigung ein von einem FI(A) bestätigter, ordnungsgemäßer F-Schlepp b) bei abgelaufener (ruhender) Berechtigung ist ein Prüfflug mit einem Examiner FE(A) gem. ZLPV §21(2) und (4) erforderlich
B Schlepp	4 Jahre	a) innerhalb 12 Monaten VOR Ablauf der Berechtigung ein von einem FI(A) bestätigter, ordnungsgemäßer B-Schlepp b) bei abgelaufener (ruhender) Berechtigung ist ein Prüfflug mit einem Examiner FE(A) gem. ZLPV §21(3) und (4) erforderlich
IR	1 Jahr	a) Prüfflug mit einem Examiner IRE(A) oder CRE(A) innerhalb von 3 Monaten VOR Ablauf der Berechtigung 1.246 (c1) b) Für die Erneuerung der Instrumentenflugberechtigung gemäß JAR-FCL 1.246(b)(1) (i) ist ab dem ersten Tag nach Ablauf der Berechtigung ein Erneuerungstraining in einer Zivilluftfahrerschule erforderlich. Danach ist ein Prüfflug mit einem Examiner IRE(A) zu absolvieren. IR MEP CHK gilt auch für IR SEP, wenn 3 IR Anflüge auf SEP innerhalb der letzten 12 Monate nachgewiesen werden
MEP	1 Jahr	a) Befähigungsüberprüfung (Examiner) mit einem entsprechendem Flugzeug der Klasse / des Musters innerhalb vom 3 Monaten vor Ablauf der Berechtigung b) 10 Streckenabschnitte auf der Klasse ODER 1 Streckenabschnitt mit Examiner (MEP oder SIM) jedoch als eigener Flug (Zeile im Flugbuch, NICHT gemeinsam mit a.) zu machen 1.245 (b1) c) Für die Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge gemäß JAR-FCL 1.245 (f) (1) ist ab dem ersten Tag nach Ablauf der Berechtigung ein Erneuerungstraining durch eine Zivilluftfahrerschule (FTO/TRTO) erforderlich. Danach ist ein Prüfflug mit einem Examiner CRE(A) zu absolvieren.
Language Proficiency		Erforderlich für alle Lufträume, in welchen Flugfunk in Englisch erforderlich ist, für IR Berechtigungen und Grenzüberflüge. LP Level 4: gültig 3 Jahre, Verlängerung mit LP Examiner LP Level 5: gültig 6 Jahre, Verlängerung mit LP Examiner
Medical	Unterschiedlich, steht drauf !	a) Verlängerung binnen 45 Tagen VOR Ablauf des gültigen Medical unter Beibehaltung der eingetragenen Frist möglich Sonderfälle siehe JAR-FCL3, 3.105 ff.

ACG, Information zur Language Proficiency 5/2010

Gemäß Annex 1 der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation, www.icao.int) wird für Lizenzen und bestimmte Berechtigungen (Instrumentenflug) der Nachweis verlangt, dass die im Flugfunk verwendeten Sprachen (vorherrschend Englisch) in ausreichender Weise beherrscht werden. Dies umfasst auch Situationen, die von der Standardphraseologie nicht zur Gänze abgedeckt werden. Als Beispiel sind hier Gefahrensituationen oder außergewöhnliche Ereignisse heranzuziehen, in denen sich der Pilot ausreichend verständigen können muss.

Hintergrund dieser Forderung der ICAO sind mehrere Auswertungen von Berichten über Flugunfälle, welche mangelnde Sprachfähigkeit als ursächlich oder zumindest teilweise ursächlich für den Hergang dieser Unfälle identifiziert haben.

Aus den diesbezüglichen Bestimmungen ergibt sich, dass sich die betroffenen Lizenzträger und -bewerber einer formalen Sprachüberprüfung zu unterziehen haben, um hier im Sinne der Sicherheit der Luftfahrt die Einhaltung der Anforderungen der ICAO sicherzustellen. Die Bewertung dieser Prüfungen erfolgt gemäß der

„ICAO LANGUAGE PROFICIENCY RATING SCALE“ (siehe ICAO DOC 9835, NACC/DCA/2-WP/08)

In dieser Skala ist LEVEL 6 der Höchste und LEVEL 1 der Niedrigste. Erreicht werden muss mindestens LEVEL 4. Die Prüfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Als Gültigkeitsdauer werden für den **Sprachlevel 4 – drei Jahre**, für Level 5 – sechs Jahre und für den Level 6 – unbegrenzt vorgesehen.

Die Language Proficiency muss jedenfalls für nachstehende Lizenzkategorien und Berechtigungen nachgewiesen werden:

- o Linienpilotenlizenzen ATPL(A); ATPL(H)
- o Berufspilotenlizenzen CPL(A); CPL(H)
- o Instrumentenflugberechtigungen IR(A); IR(H)

Für **Privatpiloten (PPL(A); PPL(H)) ohne Instrumentenflugberechtigung (VFR)** ist der geforderte Nachweis der Language Proficiency **nur im grenzüberschreitenden Verkehr** erforderlich. Sofern die Ausübung der Rechte der Privatpilotenlizenz nur in Österreich bzw. in jenen Nachbarstaaten stattfindet, in denen der Sprechfunkverkehr auch in deutscher Sprache zulässig ist, ist für den fehlenden Eintrag des Sprachlevels keine Restriktion vorgesehen.

Für Ballonfahrer und Segelflieger im grenzüberschreitenden Verkehr wird empfohlen, sich den Nachweis der „Language Proficiency“ bestätigen zu lassen, wiewohl er rechtlich nicht erforderlich ist.

Die Sprachkompetenzüberprüfung kann bei jedem Skill Test / Prof. Check / Übungsflug der mit einem Examiner durchgeführt wird, der hierfür gesondert ermächtigt wurde, abgelegt werden. Examiner mit der Ernennung zum Language Proficiency Examiner dürfen nur den Level (Level 4 bis Level 6) abprüfen, den sie selbst in ihrer Lizenz ausgewiesen haben.

Sollte dieser Teil beim Skill Test / Prof. Check / Übungsflug nicht bestanden werden, kann zwar die Berechtigung erworben/verlängert werden, jedoch nicht der Sprachlevel. Die Wiederholungsprüfung des Sprachkompetenzteiles muss dann bei einem von der Behörde genehmigten „Language Assessment Body“ vollzogen werden.

DC_LFA_PEL_046_v1_0 04.05.2010

ACG, Erneuerung von Lizenzen nach dem 15.06.2010

<http://www.austrocontrol.at/content/lfa/Personenlizenzen/Lizenzierung/JAR-FCL/lizenzen/Erneuerung/Erneuerung.shtml>

Details sind auf der Homepage der ACG nachzulesen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

EXAMINER A-3035, Markus WANDERER / 0664-5406060 / m.wanderer@aon.at /

E:\FLUG_Daten\TH Unterlagen_PPL-CPL-MEP-IR\110 PPL LURE 2010\JAR-FCL Zusammenfassung A4 für PPL-MEP-IR_20100802.doc